

# RS Vwgh 1992/10/14 92/01/0341

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;  
AVG §14 Abs3;  
AVG §15;  
AVG §39a;  
AVG §46;  
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Ein Asylwerber kann eine unvollständige und unrichtige Protokollierung seiner Angaben nicht allein durch eine pauschale Bestreitung geltend machen, wenn er - wie aus der Niederschrift hervorgeht - zum Abschluß seiner unter Beziehung eines Dolmetsch durchgeföhrten Vernehmung ausdrücklich erklärt und dies mit seiner Unterschrift bestätigt hat, daß ihm die Niederschrift in seiner Heimatsprache (hier Albanisch) vorgelesen worden sei, er den Inhalt verstanden und dem nichts mehr hinzuzufügen habe.

## Schlagworte

Beweismittel fehlerhafte Niederschrift

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010341.X01

## Im RIS seit

14.10.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>